

Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen

Die Grundlage für eine umweltverträgliche Bautätigkeit legen bereits die Bauherren mit der Wahrnehmung ihrer Planungsverantwortung. Sie haben es in der Hand, umweltschonende Bauweisen in Auftrag zu geben. Sie sollten die Voraussetzungen schaffen, dass die Hierarchie „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigung“ in die Tat umgesetzt werden kann, zum Beispiel mit dem Einsatz trennbarer Konstruktionen sowie mit einer auf abfallarme Funktionsabläufe gerichteten und an veränderte Nutzungsansprüche angepassten Bauwerksgestaltung.

Das vorliegende Informationsblatt wendet sich mit Hinweisen auf die Rechtslage und praktischen Tipps sowohl an die Bauherren als auch an die bauausführenden Unternehmen, die letztlich für die Umsetzung der Entsorgungskonzepte sorgen sollen.

Abfallvermeidung

Oberstes Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist es, Abfälle zu vermeiden oder das Aufkommen von Abfällen so gering wie möglich zu halten.

Prüfen Sie alle Möglichkeiten des geordneten Rückbaus. So können wiederverwendbare Baustoffe und Bauteile gewonnen werden. Erhaltenswerte Bauelemente, wie etwa Pflaster, Natursteine oder Platten, sind vorzugsweise einer Wiederverwendung zuzuführen.

Sortenreiner Bodenaushub, wie Sand, Kies und die Humusschicht, kann besser und kostengünstiger wiederverwendet werden als eine Mischung verschiedener Materialien.

Getrennthaltung

Im § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung und Verwertung von Bauabfällen geregelt. Daraus ergibt sich für die Abfallerzeuger, dass die Fraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle und Beton/Ziegel/Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen sind (§ 8 Abs.1).

Verwertung und Beseitigung

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung).

Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Straßenaufbruch sind somit einer Recyclinganlage zuzuführen, die eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung garantiert.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).

Bauabfälle

Bodenaushub, Natursteine

Bodenaushub, den die Bauherren nicht selbst verwenden können, ist der Verwertung zuzuführen (Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Das Auf- und Einbringen von Boden als obere durchwurzelbare Bodenschicht, etwa im Rahmen von Rekultivierungen, richtet sich nach den Vorgaben des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit den Vorsorgewerten nach Anhang 2 BBodSchV.

Werden Materialien beispielsweise zur Auffüllung von Senken, Baugruben oder zur Modellierung der Landschaft aufgebracht, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen, ist hierfür ausschließlich Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial - TR Boden“ der LAGA Mitteilungen M20 zu verwenden.

Baustoffrecyclingmaterial

Die Verwendung von Baustoffrecyclingmaterial regelt bundesweit die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), welche Einsatzbereiche und Stoffkonzentrationen für mineralische Ersatzbaustoffe bestimmt und Pflichten für Anlagenbetreiber und Wiederverwender fest schreibt.

Der Einbau darf entsprechend der vorhandenen Stoffkonzentrationen nur in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen.

Das Aufbringen von Bauschutt auf anstehenden Boden ist **nicht** zulässig.

Altholz

Bei Baumaßnahmen anfallendes Holz unterliegt der Altholzverordnung (AltholzV). Im Anhang III der AltholzV befindet sich eine für den Regelfall geltende, herkunftsbezogene Zuordnung der gängigen Altholzsortimente zu den Altholzkategorien AI bis AIV.

- **AI:** naturbelassenes, mechanisch behandeltes Holz (ohne Schutzmittel),
- **AII:** Schalhälzer, Dielen, Fehlböden, Innentürblätter und -zargen, Deckenpaneele, Bauspanplatten, Möbel,
- **AIII:** Paletten, Möbel mit halogenorganischen Verbindungen, Sperrmüll,
- **AIV:** Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Außentüren und -zargen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Industriefußböden, Brandholz.

Der Abfallerzeuger hat Altholz getrennt nach den jeweiligen Kategorien zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen (§ 10 AltholzV).

Die Kategorie IV bedingt eine Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Nachweisführung.

Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (*)

Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, werden gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) generell als gefährliche Abfälle eingestuft. Das sind zum Beispiel:

- kontaminierter Beton/Ziegel (mit AVV-Schlüssel 170106*),
- asbesthaltige Baustoffe (170605*),
- Dämmstoffe mit Asbest (170601*), Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern (170603*),
- Altholz der Kategorie IV (170204*),
- Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe 170303*),
- mineralölverunreinigte Böden (170503*),
- Bauabfälle mit gefährlichen Stoffen (170903*).

Diese Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend den gesetzlichen Regelungen für gefährliche Abfälle einer schadlosen Entsorgung mit Nachweisführung zuzuführen.

Hinweise an Abfallbesitzer und Abfallerzeuger

Entsorgungskonzept

Zur Vereinfachung der Kontrolle der Entsorgung wird den Bauherren empfohlen, im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen für die Entsorgung der Bauabfälle ein Konzept zu erstellen.

Dieses beinhaltet die geschätzten Mengen der anfallenden Abfälle nach Abfallart und dazugehöriger Abfallschlüsselnummer (nach AVV) sowie den jeweiligen Transporteur und die entsprechende Entsorgungsanlage.

Legen Sie das Entsorgungskonzept möglichst 14 Tage vor Abbruchbeginn der zuständigen Behörde vor.

Das Formblatt „Entsorgungskonzept“ finden Sie im Internet der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Abfallentsorgung

Das Entsorgen gefährlicher Bauabfälle darf nur eine **zugelassene** Entsorgungsfirma vornehmen.

Die Bauherren müssen sich vergewissern, dass die Entsorgungsfirma eine Bestätigung der zuständigen Behörde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 54 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)) besitzt oder dass die Ausführung durch einen Entsorgungsfachbetrieb erfolgt.

Eine Erlaubnis müssen auch Entsorgungsvermittler besitzen (§§ 53 und 54 KrWG).

Abfallentsorgungsnachweis

Zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Nachweisführung unterliegen **gefährliche** Abfälle (§48 KrWG und NachwV).

Die Bauherren müssen nach erfolgter Entsorgung gegenüber der zuständigen Behörde die Originale der Nachweise und Belege für alle entsorgten angefallenen Abfälle auf Verlangen vorlegen können.

Ein Informationsblatt mit Hinweisen für die Zusammenstellung von Entsorgungsbelegen finden Sie im Internet unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Kontaminationsverdacht

Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden (schädliche Bodenveränderungen) oder im Bauschutt, erkennbar beispielsweise an Unterschieden in Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, so sind die Bauherren verpflichtet, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) umgehend die zuständige Behörde zu konsultieren. Diese entscheidet über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg. Fragen dazu beantwortet die Untere Boden-schutzbehörde telefonisch unter 0351 - 488 61 38.

Bauschutt-Recycling

Der Einsatz von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen ist nur für den Anteil von schadstofffreiem Abbruchmaterial zulässig, der vor Ort angefallen ist. Er bedarf gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (4. BImSchV) bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Jedoch sollte vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage der ordnungsgemäße Betrieb bezüglich Staub- und Lärmschutz mit der Unteren Immissionsschutzbehörde telefonisch unter 0351 - 488 61 48 abgestimmt werden.

Seit August 2023 gilt die [Ersatzbaustoffverordnung](#) (ErsatzbaustoffV). Diese regelt für mobile und stationäre Bauschuttrecyclinganlagen die Anzeige- und Prüfpflichten für die Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren Wiedereinbaumöglichkeiten.

Zuständige Behörde

Wenden Sie sich bei Problemen mit Bauabfällen an die [Untere Abfallbehörde](#) im Umweltamt der Stadtverwaltung Dresden. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 03 51 - 488 61 81.

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie im Internet im Internet unter www.dresden.de -> Rathaus -> Dienstleistungen -> [Abbruch und Bauabfallentsorgung](#).

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 61 81
E-Mail umweltamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Untere Abfallbehörde

November 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/umwelt